

RS Vfgh 2002/12/2 V123/01 - V68/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.12.2002

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6930 Wasserversorgung

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsumfang

FAG 1997 §14 Abs1 Z15, Z16

FAG 1997 §15 Abs3 Z5

WasserleitungsgebührenO der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 01.02.93 §2 Z2

WasserleitungsgebührenO der Gemeinde Wildermieming vom 12.12.86 §2 Z1 Abs2

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit der Festlegung einer als Benützungsgebühr zuwertenden Wasserleitungsanschlußgebühr; Zulässigkeit der Ausschreibung durch die Gemeinde aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes ohne landesgesetzliche Ermächtigung

Rechtssatz

§2 Z2 erster Satz der WasserleitungsgebührenO der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 01.02.93 wird nicht als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Tiroler Landesregierung weist zu Recht darauf hin, daß das Erfordernis einer Abwasserbeseitigung typischerweise erst entsteht, sobald ein Gebäude benutzt wird, während Wasser typischerweise schon gebraucht wird, sobald mit dem Bau eines Gebäudes begonnen wird. Die Rechtsprechung zu Kanalanschlußgebühren in Tirol (vgl zB E v 30.11.01, V66/01) läßt sich daher auf Wasseranschlußgebühren nicht übertragen. Der Beginn der Wasserversorgung steht in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Baubeginn. Die Anschlußgebühr steht damit am Beginn eines förmlichen Benützungsverhältnisses und ist somit als Benützungsgebühr zu qualifizieren. Für eine Benützungsgebühr bedarf es jedoch keiner landesgesetzlichen Grundlage; sie kann aufgrund des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes (hier: §15 Abs3 Z5 FAG 1997) ausgeschrieben werden.

Einstellung des amtsweigigen Prüfungsverfahrens hinsichtlich des zweiten Satzes in §2 Z2 mangels eines untrennbaren Zusammenhangs mit dem präjudiziellen ersten Satz dieser Bestimmung.

(Anlaßfall: B2388/98, E v 02.12.02, Abweisung der Beschwerde).

Siehe auch V 68/01, E v 30.09.03, hinsichtlich §2 Z1 Abs2 der WasserleitungsgebührenO der Gemeinde Wildermieming vom 12.12.86:

Bei der angefochtenen Wortfolge geht es nur um die Anschlußgebühr bei Zu- und Umbauten; der Wasserbedarf, der mit Zu- und Umbauten verbunden ist, wird typischerweise aus dem ohnedies vorhandenen Wasseranschluß des

Altbestandes gedeckt werden. Unter diesen Umständen begegnet es auch keinen Bedenken, daß die Gebührenpflicht nicht - wie in dem dem E vom 02.12.02, V 123/01, zugrundeliegenden Fall - mit Baubeginn des Objektes, sondern bereits mit Rechtskraft der Baubewilligung entsteht.

Entscheidungstexte

- V 123/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.12.2002 V 123/01
- V 68/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.09.2003 V 68/01

Schlagworte

Abgabenbegriff, Gebühr, Interessentenbeiträge, Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgaben Gemeinde-, VfGH / Prüfungsumfang, Wasserversorgung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:V123.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at